

EINWOHNERGEMEINDE REISISWIL

1. Änderung des Reglements zur Übertragung von Gemeindeaufgaben

Organisation des Zivilschutzes

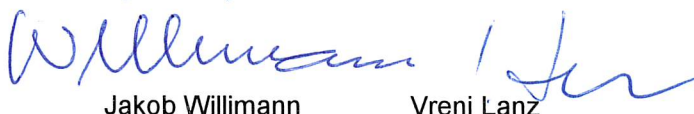
- Art. 1 (unverändert) Die Einwohnergemeinde Reisiswil schliesst sich durch Vertrag der Zivilschutzorganisation der Gemeinde Langenthal für folgende Belange an:
- Zivilschutzorganisation (inkl. Katastrophen- und Nothilfe)
 - Zivilschutzstelle
 - Ausbildung und Übungen
 - Basierungen (Anlagen)
 - Planungen
- Art. 2 (unverändert) Die Kommission für öffentliche Sicherheit Langenthal entscheidet auf Antrag des Fachausschusses über die Einleitung eines Strafverfahrens oder anderer Massnahmen gemäss Art. 66 ZSG (SR 520.1) gegen Schutzdienstpflichtige.
- Art. 3 (neu)
- ¹ Die Führung in ausserordentlichen Lagen wird dem Regionalen Führungsorgan der ZSO Langenthal übertragen.
 - ² Das RFO verfügt über die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates für die Durchführung der ersten Massnahmen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen innerhalb der Gemeinde Reisiswil.
 - ³ Höhere Ausgaben sind durch das zuständige Organ gemäss Gesetz über ausserordentliche Lagen zu beschliessen.
 - ⁴ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Änderung des Reglements wurde an der Einwohnerversammlung vom 5. Juni 2003 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Reisiswil

Der Präsident

Die Sekretärin



Jakob Willimann

Vreni Lanz

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat dieses abgeänderte Uebertragungsreglement vom 05.05.2003 bis 05.06.2003 aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 01.05.2003 bekannt.

Reisiswil, 18. Juli 2003

Die Gemeindeschreiberin
V. Lanz

EINWOHNERGEMEINDE REISISWIL

Reglement zur Übertragung von Gemeindeaufgaben

Organisation des Zivilschutzes

- Art. 1 Die Einwohnergemeinde Reisiswil schliesst sich durch Vertrag der Zivilschutzorganisation der Gemeinde Langenthal für folgende Belange an:
- Zivilschutzorganisation (inkl. Katastrophen- und Nothilfe)
 - Zivilschutzstelle
 - Ausbildung und Übungen
 - Basierungen (Anlagen)
 - Planungen
- Art. 2 Die Kommission für öffentliche Sicherheit Langenthal entscheidet auf Antrag des Fachausschusses über die Einleitung eines Strafverfahrens oder anderer Massnahmen gemäss Art. 66 ZSG (SR 520.1) gegen Schutzdienstpflichtige.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnerversammlung vom 3. Dezember 1999 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Reisiswil

Der Präsident

Die Sekretärin



Jakob Willimann

Marlis Roggwiler



Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 3.11.1999 bis 3.12.1999 öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger nr. 13... bekannt

Reisiswil, 4.12.1999

Die Gemeindeschreiberin
Marlis Roggwiler

